

**Immissionsschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;  
Antrag der Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG vom 11.04.2022  
auf Erweiterung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen am  
Standort Römerstr. 5+7, 63741 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens  
sowie des Ergebnisses über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Aufgrund von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie nach § 5 Abs. 2 UVPG ergeht die folgende öffentliche Bekanntmachung:

Die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG betreibt am Standort Römerstr. 5+7, 63741 Aschaffenburg, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Die Betreiberin hat für die bestehende Anlage mit Unterlagen vom 11.04.2022 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) beantragt. Der Antrag umfasst im Einzelnen:

- Erhöhung der bislang genehmigten Kapazitäten für die zeitweilige Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes um das östlich benachbarte Grundstück (Römerstr. 1-3, Flurstück 1084/30-Teilfläche, Gemarkung Leider, ca. 1.651 m<sup>2</sup>, Flurstück 1084/42, Gemarkung Leider, ca. 1.649 m<sup>2</sup>)
- Betrieb von zusätzlichen Maschinen
- Änderung der Betriebszeit an Samstagen (beantragt: 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr)

Es besteht Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG, da durch die geplante Änderung für sich genommen die Leistungsgrenzen bzw. Anlagengrößen der Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 sowie 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV erreicht werden.

Die geplante Inbetriebnahme ist unmittelbar nach Erhalt immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vorgesehen.

Der vorliegende Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV in einem öffentlichen Verfahren zu behandeln.

Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG war für das geplante Projekt ebenso eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen, da der Betrieb durch die geplante Änderung Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist. Im Rahmen dieser Vorprüfung war zu klären, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wurde nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) durchgeführt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Dabei werden nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung, unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG, benannt (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

#### Umweltverschmutzung und Belästigungen (s. Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG)

Zur Beurteilung der Staubauswirkungen wurde eine gutachterliche Ausbreitungsberechnung zur Immissionszusatzbelastung erstellt. In der ermittelten Gesamtbelastung werden unter Berücksichtigung der großräumigen Vorbelastung die Immissionswerte für Partikel PM10, PM2.5 und Staubbiederschlag im Jahresmittel und für Partikel PM10 im Tagesmittel gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingehalten. Ferner hat ein Lärmgutachten nachgewiesen, dass bei antragsgemäßigem Betrieb die bislang festgesetzten reduzierten Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Einzelheiten zu dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung sind dem städtischen Bericht vom 10.06.2022 zu entnehmen, welcher unter [www.uvp-verbund.de/by](http://www.uvp-verbund.de/by) abrufbar ist.

Der o. g. Antrag enthält Unterlagen zu den folgenden Punkten:

- Allgemeine Angaben zur Anlage
- Angaben zu Umgebung und Standort der Anlage
- Angaben zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Angaben zur Luftreinhaltung
- Angaben zu Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emissionen
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zur Wärmenutzung
- Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Angaben zur Betriebseinstellung
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Baurecht
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zum Abwasser
- Angaben zum Natur- und Artenschutz

Im Rahmen des Antragsverfahrens liegen der Genehmigungsbehörde bei Fertigstellung dieser Bekanntmachung die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Staubgutachten vom 02.06.2022
- Lärmgutachten vom 19.05.2022
- Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG vom 07.04.2022
- Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg – Untere Naturschutzbehörde vom 20.04.2022
- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt vom 22.04.2022
- Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt (Fachbereich Grundstücksentwässerung) vom 27.04.2022
- Stellungnahme des Bayernhafens Aschaffenburg vom 04.05.2022
- Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg – Bauordnungsamt vom 12.05.2022
- Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde vom 12.05.2022
- Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg – Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 18.05.2022

Die Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) mit den der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Auslegungsbeginns vorliegenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen liegen vom Montag, den 27.06.2022 bis einschließlich Dienstag, den 26.07.2022 bei nachfolgender Dienststelle der Stadt Aschaffenburg zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 012, Telefon: 06021/330-1385, Einsichtszeiten und telefonische Erreichbarkeit: Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie wird gebeten, vor Einsichtnahme unter der o. g. Telefonnummer einen Termin zu vereinbaren. Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung kann auch außerhalb der vorstehenden Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Alternativ sind die Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) mit den der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Auslegungsbeginns vorliegenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen für die Zeit der o. g. Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg veröffentlicht. Diese sind für den genannten Zeitraum unter folgendem Link abrufbar:

[www.aschaffenburg.de/umwelt\\_bekanntmachungen](http://www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen)

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Montag, den 27.06.2022 bis einschließlich Freitag, den 26.08.2022 schriftlich oder elektronisch beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (Postadresse: Postfach 10 01 63, 63701 Aschaffenburg; E-Mail-Adresse: [immissionsschutz@aschaffenburg.de](mailto:immissionsschutz@aschaffenburg.de)) erhoben werden. Hierbei sind Name und Anschrift anzugeben.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin bekanntzugeben. Den am Verfahren beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen der Einwender\*innen sollen deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe

unkennlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird voraussichtlich am Montag, den 12.09.2022, beginnend um 09:00 Uhr, im Kleinen Saal (Cranach-Saal) der Stadthalle Aschaffenburg, Schloßplatz 1, 63739 Aschaffenburg, durchgeführt. Wird der Erörterungstermin an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen, so werden am 12.09.2022 Tag und Ort für die Fortsetzung des Termins bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlegt werden, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Bei der Ermessensentscheidung können u. a. auch die geltenden Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Je nach Infektionslage kommt anstelle eines Erörterungstermins grundsätzlich auch eine Online-Konsultation in Betracht.

Zur Entscheidung über die Durchführung, die Verlegung oder das Unterbleiben des für den 12.09.2022 vorgesehenen Erörterungstermins ergeht rechtzeitig eine gesonderte amtliche Bekanntmachung.

Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen sollen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen (§ 10 Abs. 3a BImSchG). Anerkannte Umweltverbände sind daher eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der Einwendungsfrist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, ist davon auszugehen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg unter den o. g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

[www.aschaffenburg.de/umwelt\\_bekanntmachungen](http://www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen)

Des Weiteren ist diese Bekanntmachung unter [www.uvp-verbund.de/by](http://www.uvp-verbund.de/by) abrufbar.

Aschaffenburg, den 17.06.2022  
Stadt Aschaffenburg

i. V.

gez.

Eric Leiderer  
Bürgermeister